



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 9 (S. 463-464)**

Titel **Beschluß betreffend Uebernahme der Leistungen, welche nach dem Bundesgesetze betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule von dem Sitze dieser Anstalt gefordert werden.**

Ordnungsnummer

Datum 19.04.1854

[S. 463] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Folge der Art. 40 und 43 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, vom 7. Hornung 1854,
nach Einsicht der Erklärungen, welche von den Gemeinden Zürich, Hottingen, Riesbach, Enge, Fluntern, Unterstraß, Oberstraß und Außersihl betreffend ihre Betheiligung bei Uebernahme der dem Sitze der polytechnischen Schule durch das erwähnte Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten abgegeben worden sind,
beschließt:

1. Die Gemeinden Zürich, Hottingen, Riesbach, Enge, Fluntern, Unterstraß, Oberstraß und Außersihl sind bei den Erklärungen, welche sie dem Regierungsrathe betreffend ihre Betheiligung bei Uebernahme der dem Sitze der polytechnischen Schule gemäß dem Bundesgesetze über diese Anstalt obliegenden Verbindlichkeiten abgegeben haben, behaftet.
2. Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Bundesrathe die Erklärung abzugeben, daß hierorts // [S. 464] die durch Art. 40 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische polytechnische Schule dem Sitze dieser Anstalt auferlegten Verbindlichkeiten in der Voraussetzung, daß die polytechnische Schule im wesentlichen mindestens in der Ausdehnung werde errichtet werden und bestehen bleiben, wie das einschlägige Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 es vorschreibt, übernommen werden.
3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 19. April 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
B. Brändli.
Der erste Sekretär,
Hagenbuch.



Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:
Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 22. April 1854.

Der erste Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.02.2016]